



# KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM



Kreisverwaltung Bitburg-Prüm • Postfach 1365 • 54623 Bitburg



Trierer Straße 1  
54634 Bitburg

Telefon (06561) 15-0  
Telefax (06561) 15-1008

@-Mail: info@bitburg-pruem.de

Aktenzeichen

14/9801853/75

Auskunft erteilt

Durchwahl Zimmer

Bitburg,

08.03.2001

Grundstück:

Kleinlangenfeld, - -

Flurstück :

25-F7,

Bauantrag:

Errichtung von 1. Windenergieanlage vom Typ ENERCON 40/500Kw mit einer Nabenhöhe von 65 m, 1. Nachtrag: Enercon-44/600 kW, NabH: 65 m, R:44 m  
2. Nachtrag: Änderung des Anlagetyps E-40/6.44/E2

**Ä N D E R U N G S -**  
**B A U G E N E H M I G U N G**  
\*\*\*\*\*

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.98 (GVBl. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahren verlängert werden.

Die Kosten dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Die Aufteilung und Berechnung der Kosten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Kostenfestsetzung.

Mit dieser Änderungsbaugenehmigung werden folgende Baumaßnahmen genehmigt:

Die Errichtung einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E 40/6.44/E 2 mit einer Nabenhöhe von 65 m und einer Gesamthöhe von 87 m.

Auflagen und Bedingungen zur Ergänzungsbaugenehmigung:

1. Die geprüfte statische Berechnung bildet einen Bestandteil der Baugenehmigung und für die Bauausführung die entsprechende Grundlage. Der Prüfbericht und die Grüneintragungen in den Bewehrungs- bzw. Konstruktionszeichnungen sind zu beachten.

Die geprüften statischen Unterlagen mit Prüfbericht sind auf der Baustelle bereitzuhalten.

2. Bei Eisbildung oder sonstigen Anhaftungen auf den Rotorblättern ist die Windkraftanlage sofort stillzusetzen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Flächen der Rotorblätter frei von derartigen Anhaftungen sind.
3. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet:

Weidenhof (Immissionspunkt A; X: 2.533.945, Y: 5.571.032)

tags: 33,81 dB(A)  
nachts: 33,81 dB(A)

Siedlung Hengstert (Immissionspunkt B; X: 2.535.243, Y: 5.570.816)

tags: 28,47 dB(A)  
nachts: 28,47 dB(A)

Ortslage Kleinlangenfeld (Immissionspunkt C; X: 2.534.128, Y: 5.570.702)

tags: 31,53 dB(A)  
nachts: 31,53 dB(A)

Ortslage Reuth (Immissionspunkt D; X: 2.534.553, Y: 5.573.079)

tags: 21,37 dB(A)  
nachts: 21,37 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Dorfgebiet (Immissionspunkt C und D) und dem Außenbereich (Immissionspunkt A und B) zugeordnet. Hier gelten als Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte:

tags: 60 dB(A)  
nachts: 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag nicht mehr als um 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A9 überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98 -).

4. Die Auflagen und Bedingungen der Baugenehmigung vom 17.09.1998, Az.: 9801853, und der Änderungsgenehmigung vom 13.09.2000, Az.: 14/9801853/48, gelten auch für diese Ergänzungsbaugenehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm in Bitburg, Trierer Straße 1, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsmittelfrist ist auch gewahrt, wenn innerhalb der genannten Zeit der Widerspruch beim Kreisrechtsausschuss des Kreises Bitburg-Prüm im Gebäude der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg, eingeht.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der oben genannten Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

